Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4368**
16. Wahlperiode 23. 02. 2007

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 19. Februar 2007 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Ahrendt, Christian (FDP)	17, 18, 19, 20
Bodewig, Kurt (SPD)	31, 32, 33
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	14, 15
Dörflinger, Thomas (CDU/CSU)	48, 49
Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU)	4
Friedrich, Horst (Bayreuth) (FDP)	50, 51
Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU)	21
Dr. Gauweiler, Peter (CDU/CSU)	5, 6, 7, 8
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Dr. Geisen, Edmund Peter (FDP)	38
Hirsch, Cornelia (DIE LINKE.)	1, 54
Höfken, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Dr. Kolb, Heinrich L. (FDP)	2, 3, 44
Koppelin, Jürgen (FDP)	34, 35
Dr. Lötzsch, Gesine (DIE LINKE.)	22, 36, 37
Parr, Detlef (FDP)	45, 46
Pau, Petra (DIE LINKE.)	40, 41
Steenblock, Rainder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9
Steinbach, Erika (CDU/CSU)	16
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43
Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47
Thiele, Carl-Ludwig (FDP)	23
Toncar, Florian (FDP)	10, 55
Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	24, 25, 26
Wegner, Kai (CDU/CSU)	52
Wimmer, Willy (Neuss) (CDU/CSU)	11, 12, 13
Zeil, Martin (FDP)	27, 28, 29, 30

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

1. Abgeordnete **Cornelia Hirsch** (DIE LINKE.)

In welcher Form werden Beschäftigungsmöglichkeiten bei der Bundeswehr bei den Angeboten der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit bzw. anderen öffentlich verantworteten Berufsberatungsangeboten vorgestellt, und wie ist die Resonanz darauf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 20. Februar 2007

Die Bundesagentur für Arbeit informiert auf unterschiedlichen Wegen über Berufe und Beschäftigungsmöglichkeiten bei der Bundeswehr:

Die Berufsbeschreibungen der Berufe in der Bundeswehr in der Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen BERUFENET wurden im letzten Monat in Zusammenarbeit mit dem Bundespersonalamt aktualisiert. Der Stand der letzten Aktualisierung ist der 24. Januar 2007, eine Liste der dort beschriebenen Berufe und Tätigkeit ist in der Anlage beigefügt.

Die Informationsmaterialien der Bundeswehr werden in den Berufsinformationszentren ausgelegt.

Wehrdienstberater der Bundeswehr werden von den Agenturen für Arbeit in örtliche Veranstaltungen eingebunden, z. B. als Referenten bei berufskundlichen Vortragsreihen oder Berufsmessen.

Die Berufsberatung verweist bei Bedarf in Beratungsgesprächen auf die von der Bundeswehr angebotene Wehrdienstberatung.

Daneben bietet die Bundesagentur für Arbeit Informationen für den Übergang von Soldatinnen und Soldaten in das zivile Berufsleben. Hierzu gibt es in der Reihe „Beruf – Bildung – Zukunft (BBZ)“ das Heft „Soldatinnen und Soldaten auf Zeit – Start in das zivile Berufsleben“ (Heft 5, letzter Stand 2006).

Anlage

Folgende Ausbildungsberufe sind in BERUFENET beschrieben:

1. Beamt(er/in) – Lagerverwaltung (einf. Dienst) Bundeswehr
2. Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (mittl. Dienst)
3. Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (mittl. techn. Dienst)
4. Fachunteroffizier/in – Allgemeiner Fachdienst
5. Fachunteroffizier/in – Geoinformationsdienst
6. Fachunteroffizier/in – Sanitätsdienst

7. Feldwebel/Frau Feldwebel – Allgemeiner Fachdienst
8. Feldwebel/Frau Feldwebel – Geoinformationsdienst
9. Feldwebel/Frau Feldwebel – Militärmusikdienst
10. Feldwebel/Frau Feldwebel – Sanitätsdienst
11. Feldwebel/Frau Feldwebel – Truppendienst
12. Unteroffizier/in – Bundeswehr

Folgende Studiengänge sind in BERUFENET beschrieben:

1. Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (geh. Dienst)
2. Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (geh. techn. Dienst)
3. Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (höh. techn. Dienst)
4. Offizier/in – Bundeswehr (alle Fachrichtungen/Sparten)
5. Offizier/in – Geoinformationsdienst
6. Offizier/in – Militärfachlicher Dienst
7. Offizier/in – Militärmusikdienst
8. Offizier/in – Sanitätsdienst
9. Offizier/in – Truppendienst.

2. Abgeordneter **Dr. Heinrich L. Kolb** (FDP)

Wie ist der gegenwärtige Stand des Gesetzgebungsprozesses zur Portabilität von Betriebsrenten auf EU-Ebene, und stimmt die Bundesregierung dabei hinsichtlich der Frage, ab welchem Alter Betriebsrentenprogramme von Unternehmen anzubieten sind und nach welchem Zeitraum Betriebsrentenansprüche erworben bzw. bei Unternehmenswechsel des Arbeitnehmers mitgenommen werden können, dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsprozesses zu?

3. Abgeordneter **Dr. Heinrich L. Kolb** (FDP)

Mit welchen Mehrkosten für die deutschen Unternehmen ist durch den gegenwärtigen Entwurf zur Portabilität von Betriebsrenten zu rechnen, und entstehen die Kosten bei allen Durchführungswegen von Betriebsrenten gleichartig oder unterschiedlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 16. Februar 2007

Der Entwurf für eine sog. EU-Portabilitäts-Richtlinie wird derzeit unter deutscher Präsidentschaft auf der Grundlage des finnischen Vorschlags vom 15. November 2006 (15125/06 ADD 1, veröffentlicht auf der Website der Kommission http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/06/st15/st15125-ad01.de06.pdf) im Europäischen Rat weiter verhandelt. Ziel der deutschen Präsidentschaft ist es, Regelungen zu finden, die aus deutscher Sicht besonders unter Kostengesichtspunkten akzeptabel und gleichzeitig auf europäischer Ebene konsensfähig sind. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

4. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Wie hoch waren in den letzten zehn Jahren jeweils die Ausgaben des Bundes für die Friedens- und Konfliktforschung, und an welche Institutionen wurden jeweils Mittel in welcher Höhe vergeben (bitte eine tabellarische Aufstellung nach Jahr und Institution)?

Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser vom 20. Februar 2007

Innerhalb der Bundesregierung wird der Bereich Friedens- und Konfliktforschung hauptsächlich aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) finanziert. Darüber hinaus fördern das Bundeskanzleramt (BKAmt), das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sowie das Auswärtige Amt (AA) in kleinerem Umfang Aktivitäten in diesem Bereich.

Die in der Anlage beigefügte Tabelle enthält überwiegend Angaben des BMBF. Eine Recherche in den anderen Ressorts musste angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit auf Angaben zum Haushaltsjahr 2006 beschränkt bleiben.

Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 16/4368

I. Förderung durch BMBF – Fördersummen der friedens- und Konfliktforschung

1. Projektförderung

Aufstellung der Summen der Projektförderung DFG, BMBF und DSF 1970 bis 2005 (nicht enthalten: DFG-Förderung ab 2000, da Daten nicht verfügbar)

Bezugsjahr	Förderer	pro Jahr (T €)
1996–1999	DFG[1)]	1 000
1999	BMBF	100
2000	BMBF	1 400
2001	BMBF	100
2002	BMBF	100
2002	DSF[2)]	1 750
2003	DSF	900
2004	DSF	700
2005	DSF	650
2006	DSF	650

[1)] **DFG** = Deutsche Forschungsgemeinschaft; Finanzierung 80 Prozent durch Bund, 20 Prozent Länder. Projektvergabe über Senatskommissionen.
[2)] **DSF** = Deutsche Stiftung Friedensforschung; nur Projektförderung; die Finanzierung dieser Projekte erfolgt durch den Kapitalstock der DSF; der hohe Betrag für 2002 erklärt sich aus der Mehrbewilligung aufgrund von Rücklagen aus 2001. Mit der Auflösung der Rücklagen in 2003 reduzieren sich die Fördermittel auf zuletzt weniger als 700 T €/a.

2. Aufbau des Kapitalstocks DSF

Bei der DSF handelt es sich um eine Kapitalstiftung bürgerlichen Rechts, die im Oktober 2000 gegründet wurde. Das Stiftungsvermögen in Höhe von 25,54 Mio. Euro wurde in drei Raten 2000 bis 2002 einbezahlt.

Zur Finanzierung des Programms zur Struktur- und Nachwuchsförderung machte die Stiftung von ihrem satzungsmäßigen Recht Gebrauch, Kapital zu verzehren. Hierfür bewilligte die Stiftung insgesamt 5 Mio. Euro an Fördermitteln zur Finanzierung:

- einer Stiftungsprofessur für naturwissenschaftliche Friedensforschung,

- Aufbau einer strukturierten Promotionsförderung sowie

- Förderung von insgesamt vier Masterstudiengängen Friedens- und Konfliktforschung.

Die Vergabe der Fördermittel ist abgeschlossen, das Programm läuft in Teilen noch bis 2011. Um den Substanzverlust wieder auszugleichen wurde das Stiftungsvermögen in den Jahren 2004 bis 2006 um insgesamt 4 Mio. Euro aus Haushaltsmitteln des Bundes (EP 30, EP 14) aufgestockt. Eine letzte Aufstockung in Höhe von 1 Mio. Euro erfolgt im Haushaltsjahr 2007.

Es wurden bisher folgende Kapitalbeträge durch das BMBF in das Stiftungsvermögen einbezahlt:

Jahr	Einzelplan 30	Einzelplan 14
2000	20,28 Mio. €	
2001	8,57 Mio. €	
2002	7,69 Mio. €	
2004	1,00 Mio. €	1 Mio. €
2005	1,00 Mio. €	
2006	1,00 Mio. €	
2007	1,00 Mio. €	

3. Institutionelle Förderung

Institutionelle Förderung der Arbeitsstelle Friedensforschung Bonn (AFB); gegr. 1984, hervorgegangen aus Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung (DGFK); Finanzierung 80 Prozent durch Bund (BMBF) und jeweils 10 Prozent durch Hessen und NRW; Aufgabe: Transfer von Forschungsergebnissen in Praxis, Ausbildung und Politik; verwaltet als Außenstelle von der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK).

Die HSFK strebt für sich Übernahme in gemeinsame Bund-Länder-Förderung an; positiver BLK-Beschluss liegt vor; Termin offen; Finanzierungsbedarf: 2,5 Mio. €/a.

Bezugsjahr	Förderer	Tausend €
2006	Bund und 2 Länder	290

II. Förderung durch andere Ressorts im Haushaltsjahr 2006

Ressort	**geförderte Institution**	**in T €**
BMZ	Bonn International Center for Conversion (BICC)	20
	Berghof Forschungszentrum für konstruktive Konfliktberatung	5
	Leibniz Institut für Blobale und Regionale Studien (GIGA), ehem. Deutsches Übersee Institut (DÜI)	80
AA	Forschungszentrum für OSZE-Studien beim Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg	199
	Analyseeinheit des Zentrums für internationale Friedenseinsätze (ZIF); Berlin	140
BKAmt	Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)[1)]	100
BMVg	Wissenschaftliches Forum für internationale Sicherheit e. V.	29
	Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)	35

[1)] Aus Mitteln der institutionellen Förderung der SWP werden zwei Wissenschaftler, die im Bereich Friedens- und Konfliktforschung tätig sind, bezahlt.

5. Abgeordneter **Dr. Peter Gauweiler** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung gegenüber den kriegführenden Staaten, gegenüber der UNO oder gegenüber der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass nach ihrer Auffassung der Irak-Krieg (2003) völkerrechtswidrig war?

6. Abgeordneter **Dr. Peter Gauweiler** (CDU/CSU)

Wann (zu welchen konkreten Zeitpunkten) und in welcher Weise hat die Bundesregierung diese Auffassung (aus Frage 5) zum Ausdruck gebracht?

Antwort des Staatssekretärs Georg Boomgaarden vom 22. Februar 2007

Nein. Die Bundesregierung hat – unabhängig von ihrer klaren Position zum Irakkrieg – darauf hingewiesen, dass die Frage, ob die USA und die anderen an den militärischen Operationen gegen den Irak beteiligten Staaten das Völkerrecht verletzt haben, von Völkerrechtlern unterschiedlich bewertet wird (vgl. Antwort des Staatsministers Hans Martin Bury vom 9. Mai 2003 auf Ihre Fragen 2 und 3 auf Bundestagsdrucksache 15/988).

7. Abgeordneter **Dr. Peter Gauweiler** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung gegen völkerrechtswidrige Handlungen der USA im Zusammenhang mit den Kriegen in Afghanistan und im Irak (Folter an Gefangenen, rechtswidrige Inhaftierungen in Guantánamo, Entführungen und Gefangenentransporte durch die CIA unter Verletzung der Souveränität europäischer Staaten) protestiert, und wann hat sie dies getan?

8. Abgeordneter **Dr. Peter Gauweiler** (CDU/CSU)

Gegenüber wem und in welcher Weise hat die Bundesregierung gegen völkerrechtswidrige Handlungen der USA im Zusammenhang mit den Kriegen in Afghanistan und im Irak (Folter an Gefangenen, rechtswidrige Inhaftierungen in Guantánamo, Entführungen und Gefangenentransporte durch die CIA unter Verletzung der Souveränität europäischer Staaten) protestiert?

Antwort des Staatssekretärs Georg Boomgaarden vom 22. Februar 2007

Die Europäische Union und die USA haben bekräftigt, dass Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt mit ihren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen müssen, einschließlich der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären

Völkerrechts (vgl. die Erklärung des Gipfeltreffens zwischen der EU und den USA vom 21. Juni 2006). Die Europäische Union und die USA führen einen intensiven Dialog über das Völkerrecht und die Terrorismusbekämpfung. Auf Initiative des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, fand im Oktober 2006 zu diesem Thema auch ein deutsch-amerikanisches Kolloquium statt. Die Bundesregierung verfolgt dabei das Ziel, dass die normative Gemeinsamkeit rechtsstaatlicher Prinzipien auch in Zukunft Europa und die USA verbindet. Im Rahmen dieses Dialogs werden auch kritische Fragen angesprochen, so etwa die Lage der Gefangenen auf Guantánamo. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat vor ihrem ersten Zusammentreffen mit Präsident George W. Bush im Januar 2006 deutlich gemacht, dass eine Institution wie Guantánamo auf Dauer so nicht existieren kann und darf (Spiegel-Interview vom 9. Januar 2006). Die Bundeskanzlerin und der Bundesminister des Auswärtigen haben das Thema auch bei Treffen mit Präsident George W. Bush und Außenministerin Condoleezza Rice angesprochen. Die Außenminister der Europäischen Union haben bei ihrem Treffen am 15. September 2006 bekräftigt, dass die Existenz geheimer Haftanstalten, wo festgenommene Personen in einem Rechtsvakuum in Gewahrsam gehalten werden, nicht im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten steht. Zur Haltung der Bundesregierung insgesamt verweise ich im Übrigen auf die Ausführungen in dem „Bericht der Bundesregierung gemäß Anforderung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 25. Januar 2006 zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus“ vom 23. Februar 2006, der Ihnen vorliegt.

9. Abgeordneter **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum wurde die zum 15. Februar 1997 einberufene Institution „Zypernbeauftragter der Bundesregierung“ wieder abgeschafft?

Antwort des Staatssekretärs Reinhard Silberberg vom 22. Februar 2007

Das Auswärtige Amt hat im Februar 2000 erstmals einen „Zypernbeauftragten des Auswärtigen Amts“ bestellt. Dies geschah vor dem Hintergrund der intensiven Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Lösung des Zypernproblems.

Seit dem gescheiterten Referendum im April 2004 über den Annan-Plan stagniert der VN-Prozess zur Ausgestaltung einer dauerhaften Friedenslösung.

Aus Anlass des EU-Beitritts der Republik Zypern wurde die Zuständigkeit im Auswärtigen Amt für die Wahrnehmung der Beziehungen zur Republik Zypern der für die Beziehungen zu den EU-Mitgliedstaaten zuständigen Europaabteilung übertragen (Juli 2004).

10. Abgeordneter **Florian Toncar** (FDP)

Welche Unterstützungsmaßnahmen hat Deutschland bei der Entwicklung des usbekischen Rechts- und Justizsystems auf bilateraler Ebene geleistet (mit der Bitte um detaillierte Auflistung), und inwieweit haben diese eine Auswirkung auf die Formulierung jüngster usbekischer Gesetzesvorhaben gehabt, welche beispielsweise die Arbeit des usbekischen Parlaments („Verfassungsgesetz der Republik Usbekistan – Über die Verstärkung der Rolle der politischen Parteien in der Erneuerung und der Demokratisierung der staatlichen Verwaltung und der Modernisierung des Landes“) und von Nichtregierungsorganisationen („The Law of the Republic of Uzbekistan – On guaranties of activities of the non-stat non-profit organizations“) neu regeln sollen?

Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser vom 19. Februar 2007

Im Rahmen der regionalen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Zentralasien wird das Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit „Unterstützung der Rechts- und Justizreform in den Ländern Zentralasiens“ gefördert. Das Projekt geht von einem überregionalen und inhaltlich umfassenden Ansatz in der Rechtsberatung aus, der Maßnahmen zur Umsetzung von Reformen in den einzelnen Ländern Zentralasiens mit einschließt (Implementierung). Der Schwerpunkt der Unterstützung im Bereich der Gesetzgebung liegt im Zivil-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht.

Das regionale Vorhaben umfasst folgende Aktivitäten:

- Mitarbeit an Gesetzentwürfen im Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts
- Durchführung von Konferenzen zu aktuellen Reformfragen
- Beratung bei Aufbau und Organisation des Gerichtswesens
- Zusammenarbeit mit den Richterfortbildungszentren, regelmäßige, fallbezogene Richterschulungen, Fallsammlungen
- Weitere Förderung der Partnerschaft zwischen der Justiz einzelner Bundesländer und den Partnerländern, Durchführung gegenseitiger Besuche, Informationsreisen, Richterfortbildungen
- Analyse zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Gesetze, Unterstützung bei rechtswissenschaftlichen Kommentierungen
- Analyse und Besprechung gerichtlicher Entscheidungen, Unterstützung bei deren Veröffentlichung
- Veranstaltungen zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte und zur Förderung einer engeren Kooperation zwischen Presse und Gerichten

- Förderung des regionalen Austausches zu aktuellen Reformthemen
- Unterstützende Begleitung der Durchführung anderer TZ-Vorhaben im Bereich der regionalen und bilateralen Wirtschaftskooperation

Dieses Vorhaben ist ausgerichtet auf die Reform des Zivil-/Wirtschafts- und Verwaltungsrechts (Anpassungen des Zivilgesetzbuches, Einführung der Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Verwaltungsverfahrensgesetz, Staatsdienstgesetz). Es zielt daher nicht unmittelbar auf Rechtsreformen in Usbekistan im Hinblick auf Organisation und Verfahren der parlamentarischen Tätigkeit oder auf Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen ab. Dies gilt auch für die beiden von Ihnen genannten Gesetze.

Über das genannte Beratungsprojekt hinaus thematisiert die Bundesregierung gegenüber Usbekistan auf bilateraler und EU-Ebene immer wieder die Notwendigkeit rechtsstaatlicher Reformen mit dem Ziel einer besseren Verwirklichung demokratischer und menschenrechtlicher Standards. Ausdruck dieses Dialoges war auch der Besuch des usbekischen Justizministers, Foziljon Otakhonov, in Berlin im Januar 2007, in Begleitung der beiden Vorsitzenden der Ausschüsse für Gesetzgebung im Senat und der gesetzgebenden Kammer des usbekischen Parlamentes. Ziel der Reise war es, die laufende Reform des usbekischen Rechtssystems, vor allem die Strafrechtsreform, durch Informationen über das deutsche Rechtswesen und mögliche Kooperationsangebote zu unterstützen. Die Delegation hatte Gelegenheit, mit Vertretern des Bundesministeriums der Jusitz, des Bundesministeriums des Innern, der Senatsverwaltung für Inneres, mit der Vorsitzenden des Rechts- und Menschenrechtsausschusses des Deutschen Bundestages und anderen Mitgliedern des Deutschen Bundestages als auch mit Vertretern von Menschenrechtsorganisationen intensive Gespräche zu Fragen der Rechtsreform in Usbekistan zu führen. In diesen Gesprächen wurden auch Menschenrechtsfragen umfassend erörtert.

Diese und andere Kontakte dienen dem Ziel, rechtsstaatliche Reformen in Usbekistan aktiv zu unterstützen. Dies gilt auch für den in Vorbereitung befindlichen Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Usbekistan.

11. Abgeordneter **Willy Wimmer (Neuss)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die National Security Strategy der USA vom September 2002 insoweit mit geltendem Völkerrecht unvereinbar ist, als die USA für sich das Recht in Anspruch nehmen, unter den in der National Security Strategy genannten Voraussetzungen ohne Mandat der Vereinten Nationen Präventivkriege (preemptive actions) zu führen, und wenn nein, aus welchen Gründen?

12. Abgeordneter **Willy Wimmer (Neuss)** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung ihren NATO-Partner USA dazu angehalten, seine Strategie wieder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bringen, und zu welchem Zeitpunkt?

13. Abgeordneter **Willy Wimmer (Neuss)** (CDU/CSU)

Gegenüber wem und in welcher Weise hat die Bundesregierung ihren NATO-Partner USA dazu angehalten, seine Strategie wieder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bringen?

Antwort des Staatssekretärs Georg Boomgaarden vom 22. Februar 2007

Die Nationale Sicherheitsstrategie der USA von 2002 und das Nachfolgedokument von 2006 sehen unter Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht der Staaten die Möglichkeit präventiver Maßnahmen vor, soweit solche Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit der USA notwendig sein sollten. Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall sein könnte, wird nicht im Einzelnen ausgeführt. Die Nationale Sicherheitsstrategie von 2006 bringt jedoch eine starke Präferenz für diplomatische Mittel zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der USA zum Ausdruck.

Die Befugnis des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, nach Kapitel VII der Charta Zwangsmaßnahmen zu beschließen, lässt das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung unberührt, wie Artikel 51 der VN-Charta ausdrücklich feststellt. Abwehrmaßnahmen können auch gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff ergriffen werden, wenn die Bedrohung durch diesen Angriff unmittelbar und überwältigend ist, so dass dem sich verteidigenden Staat keine andere Wahl der Mittel und keine Zeit für weitere Überlegungen bleibt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

14. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Inwieweit treffen die vom Mitglied des Türkischen Parlaments, Onur Öymen, gemachten Aussagen zu, die Bundesrepublik Deutschland ermögliche es im Gegensatz zu in Deutschland lebenden kroatischen und anderen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern den türkischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern nicht, an den Wahlen ihres Herkunftslands in Deutschland teilzunehmen, indem Versuche früherer türkischer Regierungen, Wahlurnen in konsularischen Vertretungen der Türkei in Deutschland aufzustellen, mit der Begründung unter-

bunden wurden, dies wäre eine Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland („Hürriyet“ vom 9. Februar 2007)?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 16. Februar 2007

Die in der Frage zitierten Aussagen des Mitglieds des türkischen Parlaments, Onur Öymen, sind der Bundesregierung nur aus der Presse bekannt.

Bei Antrag eines fremden Staates auf Durchführung von nationalen Wahlen in Deutschland sind neben den betroffenen Bundesressorts auch die Innenressorts der betroffenen Länder beteiligt. Bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können Auflagen erteilt und gegebenenfalls eine Wahl vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus versagt werden.

Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung Anträgen der Türkei, nationale Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen, in der Vergangenheit nicht entsprochen.

15. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Auf welche bestehenden oder geplanten Regelungen sind die vom Direktor der Stiftung Zentrum für Türkeistudien, Prof. Dr. Faruk Sen gemachten Aussagen zurückzuführen, die Bundesregierung würde im Falle eines neuen Anlaufs der türkischen Regierungsbehörden, die Aufstellung von Wahlurnen in türkischen Konsulatgebäuden in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr verhindern („Hürriyet“ vom 9. Februar 2007)?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 16. Februar 2007

Der Bundesregierung liegt derzeit kein Antrag der Türkei auf Durchführung ihrer nationalen Wahlen in Deutschland vor. Es besteht für sie daher für eine Prüfung keine Veranlassung.

Die in der Frage zitierten Aussagen von Prof. Dr. Faruk Sen sind der Bundesregierung nur aus der Presse bekannt.

16. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Welche detaillierten Informationen liegen der Bundesregierung zu den jeweiligen Jahren seit 1995 betreffend die Übersiedlungen beziehungsweise der Einbürgerungen von deutschen Nachkriegswaisen, so genannten Wolfskindern (Zweites Deutsches Fernsehen, Hans-Christoph Blumenberg, Die Kinder auf der Flucht, 5. Dezember 2006), aus dem ehemaligen sowjetischen Herrschaftsbereich vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 16. Februar 2007

Bei den sog. Wolfskindern handelt es sich um eine in der Republik Litauen lebende Personengruppe, die geltend macht, nach dem Zweiten Weltkrieg als Kinder oder Jugendliche aus Ostpreußen nach Litauen gelangt und dort von litauischen Familien z. T. als eigene Kinder, z. T. als Pflegekinder aufgenommen worden zu sein.

In beiden Verfahrensarten werden die von diesem Personenkreis beim Bundesverwaltungsamt gestellten Anträge auf Aufnahme als Spätaussiedler sowie Anträge auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen in einem Sondersachgebiet zusammengefasst und bearbeitet. Die nachfolgenden Fallzahlen wurden aus der Antragsbearbeitung ermittelt. Eine gesonderte Statistik über die „Wolfskinder" wird nicht geführt.

Zum Spätaussiedleraufnahmeverfahren

Bis in das Jahr 2000 wurden 93 Anträge gestellt. Hiervon wurden 77 Verfahren positiv mit einem Aufnahme- oder Einbeziehungsbescheid und 11 Verfahren negativ beschieden. Fünf Verfahren haben sich auf sonstige Weise erledigt (Antragsrücknahme bzw. Antragsteller verstorben). Nach 2000 sind keine Anträge mehr feststellbar.

Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. Einbürgerung

Von den Betroffenen wurden in den Jahren von 1993 bis 1999 ca. 140 Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. Einbürgerung gestellt. Cirka die Hälfte der Anträge wurde von den Behörden der Länder bearbeitet. Die Anzahl der positiven bzw. negativen Entscheidungen der Länder konnte kurzfristig nicht ermittelt werden. Von den ca. 70 Verfahren, die das Bundesverwaltungsamt (BVA) betreut hatte, war die überwiegende Mehrzahl der Fälle positiv beschieden worden. Ab Ende 2004 wurden aus Litauen 21 weitere Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit an das BVA gestellt. Davon konnten 11 Fälle positiv abgeschlossen werden. Sieben Anträge sind noch in Bearbeitung.

Zwischen 1999 und 2004 sind keine Anträge feststellbar.

Seit Dezember 2004 sind erneut Anträge über die Botschaft in Wilna gestellt worden. Es war ein Eingang von 21 Vorgängen zu verzeichnen. Hiervon wurden 11 Vorgänge im Feststellungsverfahren positiv abgeschlossen und drei Vorgänge negativ beschieden. Sieben Vorgänge befinden sich noch in Bearbeitung.

Bei den Aussiedleraufnahmeanträgen und Anträgen auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit waren die Antragsteller häufig identisch.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

17. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Gestattet es der Rahmenbeschlussentwurf über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union dem Verurteilten in einem beliebigen Mitgliedstaat seiner Wahl zur Vollstreckung des Urteils überstellt zu werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 15. Februar 2007

Der Rahmenbeschluss sieht vor, dass unter Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ein Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen zur Vollstreckung eines freiheitsentziehenden Strafurteils eines anderen verpflichtet werden soll. Der Rahmenbeschluss erfasst sowohl Fälle, in denen der Betroffene sich noch im Urteilsstaat befindet und zum Zwecke der (weiteren) Strafvollstreckung in seinen Heimatstaat überstellt werden soll, als auch die Fälle, in denen der Betroffene sich bereits in seinem Heimatstaat befindet und dort eine Übernahme der Strafvollstreckung erfolgen soll (reine Vollstreckungsübernahmefälle). Die Zustimmung der verurteilten Person zur Überstellung oder Vollstreckungsübernahme soll in bestimmten Fällen nicht erforderlich sein. Über die konkrete Ausgestaltung muss im JI-Rat am 15. Februar 2007 noch entschieden werden.

Der Rahmenbeschlussentwurf gestattet es grundsätzlich, die verurteilte Person auf ihren Wunsch in jeden beliebigen Mitgliedstaat zur Vollstreckung zu überstellen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Vollstreckungsstaat der Überstellung nach Artikel 3a Abs. 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlussentwurfs zustimmt. Ein Anspruch der verurteilten Person auf Überstellung besteht nach dem Rahmenbeschlussentwurf nicht.

18. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Wenn die erste Frage nicht mit einem bedingungslosen „Ja!“ beantwortet werden kann, verletzt eine etwaige Einschränkung den Verurteilten in seinem aus Artikel 18 des EG-Vertrags abzuleitenden Recht, sich jedenfalls den Ort der Vollstreckung des Urteils frei auszuwählen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 15. Februar 2007

Nach dem Rahmenbeschlussentwurf hat die verurteilte Person keinen Anspruch auf Überstellung. Hierin liegt keine Verletzung ihrer aus dem EG-Vertrag abzuleitenden Rechte.

Artikel 18 des EG-Vertrags gewährleistet den Unionsbürgern ein allgemeines Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union unabhängig von einer wirtschaftlichen Betätigung. Dies umfasst das Recht, sich zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und in den einzelnen Mitgliedstaaten frei aufzuhalten. Artikel 18 des EG-Vertrags begründet hingegen keinen Anspruch des verurteilten EU-Bürgers, den Mitgliedstaat, in dem ein Strafurteil vollstreckt wird, frei zu wählen. Die Entscheidung über die Strafvollstreckung ist Teil der Strafhoheit des jeweiligen Mitgliedstaates.

Diese Entscheidung berührt das Recht der verurteilten Person auf Freizügigkeit jedoch, wenn sie ohne ihre Zustimmung zur Vollstreckung vom Urteilsstaat in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden soll. Zwar ist nach Artikel 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlussentwurfs die Überstellung zur Vollstreckung grundsätzlich nur mit Zustimmung der verurteilten Person zulässig. Der Zustimmung bedarf es jedoch in den Fällen nicht, in denen die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaates hat und dort lebt oder dorthin aufgrund des Urteils ohnehin ausgewiesen wird (Artikel 5 Abs. 1a Buchstabe a und b des Rahmenbeschlussentwurfs). Außerdem kann ein Mitgliedstaat, in den die verurteilte Person angesichts des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder nach der Verurteilung geflohen oder anderweitig zurückgekehrt ist, aufgefordert werden, die Vollstreckung der Strafe zu übernehmen, ohne dass es auf die Zustimmung der Person ankommt (Artikel 5 Abs. 1a Buchstabe c des Rahmenbeschlussentwurfs).

Auch in diesen Fällen liegt jedoch kein Verstoß gegen das Recht aus Artikel 18 des EG-Vertrags vor, da es einer Zustimmung der Person nicht bedarf, wenn die Vollstreckung durch den Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Person lebt bzw. in den sie sich selbst begeben hat. Der Entwurf des Rahmenbeschlusses trägt dem Recht aus Artikel 18 des EG-Vertrags hier hineichend Rechnung, weil er an die von der verurteilten Person zuvor getroffene Entscheidung über die Ausübung ihrer Freizügigkeit anknüpft, indem er die Überstellung in den Staat ihrer Staatsangehörigkeit ohne Zustimmung der verurteilten Person nur erlaubt, wenn diese dort auch lebt. Ferner erlaubt der Rahmenbeschlussentwurf die Übersendung des Urteils zum Zwecke der Vollstreckung in einen anderen Staat nur, wenn die verurteilte Person dorthin geflohen oder zurückgekehrt ist. Durch die Anknüpfung an den von der verurteilten Person gewählten Aufenthaltsort bzw. an den Ort, an dem die verurteilte Person über familiäre, soziale und berufliche Bedingungen verfügt (Erwägungsgrund 11 des Rahmenbeschlussentwurfs) wird über dies in besonderer Weise dem Resozialisierungsgedanken Rechnung getragen.

19. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Mit welchen ins Einzelne gehenden Begründungen rechtfertigt die Bundesregierung den Verzicht auf das generelle Zustimmungserfordernis in Artikel 5 des Rahmenbeschlussentwurfs?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 15. Februar 2007

Artikel 5 des Rahmenbeschlussentwurfs sieht grundsätzlich vor, dass das Urteil zum Zwecke der Strafvollstreckung nur an einen anderen Mitgliedstaat übersandt werden kann, wenn die verurteilte Person zustimmt. Hiervon werden in den bereits in der Antwort zu Frage 18 genannten drei Fällen Ausnahmen gemacht (Artikel 5 Abs. 1a Buchstabe a bis c des Rahmenbeschlussentwurfs).

In den Fällen des Artikels 5 Abs. 1a Buchstabe b und c („Ausweisungs- und Fluchtfälle“) ist bereits nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 des Europarats (ZusProt-ÜberstÜbk; Vertragsgesetz: BGBl. 2002 Teil II, S. 2866) die Zustimmung der verurteilten Person zur Vollstreckung des Urteils im Vollstreckungsstaat nicht erforderlich. Nach dem vom Deutschen Bundestag am 26. Oktober 2006 verabschiedeten Ausführungsgesetz zum ZusProt-ÜberstÜbk (BGBl. 2006 Teil I, S. 3175) ist zur Überstellung der verurteilten Person in den „Ausweisungsfällen“ überdies eine gerichtliche Entscheidung über die Überstellung erforderlich, die durch die verurteilte Person mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. In den „Fluchtfällen“ handelt es sich nicht um einen Fall der Überstellung, sondern einen Fall der Vollstreckungsübernahme durch den Staat, den die verurteilte Person bereits freiwillig aufgesucht hat, so dass ein Zustimmungserfordernis der verurteilten Person entbehrlich ist.

In den Fällen des Artikels 5 Abs. 1a Buchstabe a (Person lebt im Vollstreckungsstaat) ist nicht ersichtlich, welcher sachgerechte Grund für eine Zustimmungsverweigerung bestehen soll, wenn die Strafe gerade an dem Ort vollstreckt wird, an dem die verurteilte Person lebt, mithin an dem Ort, an dem sie sich gewöhnlich aufhält und an dem sie über familiäre, soziale und berufliche Bindungen verfügt (Erwägungsgrund 11 des Rahmenbeschlussentwurfs). Gerade hier dürfte die Resozialisierungsmöglichkeit der verurteilten Person am besten sein.

20. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Hält die Bundesregierung den Verzicht auch noch unter Beachtung des Überstellungsübereinkommens des Europarats von 1983, nach dem die Überstellung von Strafgefangenen zur Vollstreckung nur im Falle der Zustimmung des Verurteilten Sinn macht, weil es nur dann um eine wirklich sinnvolle Resozialisierung gehen kann, für zweck- und rechtmäßig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 15. Februar 2007

Ja. Es kann zunächst auf die bereits in der Antwort zu Frage 19 dargelegten Aspekte zur Resozialisierungsmöglichkeit der verurteilten Person in den Fällen des Artikels 5 Abs. 1a Buchstabe a (Person lebt im Vollstreckungsstaat) des Rahmenbeschlussentwurfs verwiesen werden.

In den Fällen, in denen die Person aufgrund des Urteils ausgewiesen wird (Artikel 5 Abs. 1a Buchstabe b des Rahmenbeschlussentwurfs), ist davon auszugehen, dass eine Vollstreckung der Strafe im Urteilsstaat der Resozialisierung nicht dienlich sein dürfte, da die verurteilte Person ihr Leben in Freiheit nach Verbüßung der Strafe aufgrund der Ausweisungsverfügung ohnehin nicht im Urteilsstaat wird fortsetzen können. Hier erscheint die Resozialisierungsperspektive für die verurteilte Person im Staat ihrer Staatsangehörigkeit, in den sie ausgewiesen wird, besser.

In diesen beiden Fällen, in denen sich die verurteilte Person noch im Urteilsstaat befindet, hat sie überdies gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Rahmenbeschlussentwurfs das Recht, eine eigene Stellungnahme zur Frage der Überstellung abzugeben, die von der zuständigen Behörde des Urteilsstaats bei der Entscheidung über die Überstellung berücksichtigt werden muss.

In den „Fluchtfällen“ (Artikel 5 Abs. 1a Buchstabe c des Rahmenbeschlussentwurfs) hat die Person selbst die Entscheidung getroffen, angesichts der strafrechtlichen Ermittlungen gegen sie oder angesichts ihrer Verurteilung den Urteilsstaat zu verlassen und den Vollstreckungsstaat aufzusuchen. Die verurteilte Person hat mithin ihren Aufenthalt im Vollstreckungsstaat gewählt, so dass es sachgerecht erscheint, dort auch die Strafe zu vollstrecken, ohne hierzu erneut die Zustimmung der verurteilten Person zu verlangen.

21. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, inwieweit in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen Möglichkeiten einer Entschädigung für Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen aus Zeiten der DDR geschaffen worden sind, vergleichbar mit der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ im Freistaat Thüringen, und welcher Handlungsbedarf im Bereich der Aufarbeitung des Kapitels Zwangsausgesiedelter aus dem Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze besteht aus Sicht der Bundesregierung heute noch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 21. Februar 2007

Nach Erkenntnis der Bundesregierung sind in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen keine der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ vergleichbare Entschädigungsmöglichkeiten für Opfer von DDR-Zwangsaussiedlungsmaßnahmen geschaffen worden.

Ein zentrales Anliegen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) ist es, die Zwangsausgesiedelten für die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbaren Verwaltungsmaßnahmen des DDR-Regimes zu rehabilitieren. In der Folge der Rehabilitierung wird den Betroffenen über das Gesetz zur

Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) die Möglichkeit zur Rückübertragung der entzogenen Vermögenswerte eröffnet und für den Fall des Ausschlusses der Rückgabe ein Entschädigungsanspruch nach dem Entschädigungsgesetz eingeräumt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das geltende System der Rehabilitierung und die damit verbundenen sozialen Ausgleichsleistungen in Verbindung mit den Vorschriften zur Wiedergutmachung von Vermögenseingriffen eine tragfähige Grundlage der Entschädigung für DDR-Unrecht bildet und sieht hinsichtlich der Zwangsausgesiedelten keinen gesonderten Handlungsbedarf.

22. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Warum nimmt die Bundesregierung Abstand von einer geplanten Gesetzesinitiative, die eine schärfere gesetzliche Kontrolle von Unternehmen vorsah und u. a. den direkten Wechsel von Vorstandsvorsitz zum Aufsichtsratsvorsitz des gleichen Unternehmens unterbinden sollte, und in welchen Ländern der EU ist ein solcher Wechsel vom Vorstandsvorsitz zum Aufsichtsratsvorsitz ausgeschlossen („Süddeutsche Zeitung“, 7. Februar 2007)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 21. Februar 2007

Die Bundesregierung hat keine entsprechende Gesetzesinitiative geplant. Die Frage, ob ein direkter Wechsel des früheren Vorstandsvorsitzenden in den Aufsichtsratsvorsitz gesetzlich verboten werden sollte, ist außerordentlich umstritten, wobei es beachtliche Argumente für und gegen eine entsprechende Regelung gibt. Die Bewertung, ob ein Aufrücken in den Aufsichtsratsvorsitz Bedenken begegnet, hängt stark vom jeweiligen Einzelfall ab und ist damit einer gesetzlichen Lösung nur schwer zugänglich. Seit Mitte 2005 sieht der Deutsche Corporate Governance Kodex vor, dass ein solcher Wechsel jedenfalls nicht die Regel sein soll und dass die Absicht, einen entsprechenden Kandidaten in den Aufsichtsratsvorsitz zu wählen, den Aktionären mit dem Wahlvorschlag mitzuteilen und zu begründen ist, damit sie bei der Wahlentscheidung abwägen können, ob in diesem besonderen Fall ein Aufrücken in den Aufsichtsratsvorsitz keinen Bedenken begegnet. Aus Sicht der Bundesregierung sollte zunächst abgewartet werden, wie sich diese erst seit kurzem bestehende Regelung bewährt, bevor über eine gesetzliche Vorschrift nachgedacht wird.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass ein Wechsel eines Vorstandsvorsitzenden in den Aufsichtsratsvorsitz in einem anderen Land der EU, welches ein zweistufiges Board-System hat, gesetzlich verboten ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Welche Mitgliedstaaten der OECD erheben nach Kenntnis der Bundesregierung keine Erbschaftsteuer?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Axel Nawrath vom 19. Februar 2007

Von den 30 Staaten der OECD erheben die Staaten Australien, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Portugal, Schweden und die Slowakei keine Erbschaftsteuer.

In den folgenden Staaten wird jedoch der Erbanfall in anderer Form besteuert:

Kanada hat 1972 die Erbschaftsteuer abgeschafft. Seitdem werden fiktive Veräußerungsgewinne, die im Todesfall des Erblassers entstehen, im Rahmen seiner Einkommensteuer besteuert.

Mexiko erhebt für Grundstücke, die im Rahmen einer Erbschaft übergehen, eine Grunderwerbsteuer i. H. v. 2 Prozent des Marktwertes.

Portugal hat 2004 die Erbschaftsteuer abgeschafft. Seitdem unterliegen unentgeltliche Vermögensübertragungen einer Stempelsteuer i. H. v. 10 Prozent. Von dieser Stempelsteuer sind Ehegatten und direkte Verwandte in auf- und absteigender Linie befreit.

24. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung mir vorliegende Informationen bestätigen, dass externe Mitarbeiter/-innen von Wirtschaftsprüfungs- und Wirtschaftsberatungsgesellschaften (z. B. der PricewaterhouseCoopers AG) neben den das Bundesministerium der Finanzen betreffenden Aufgabengebieten, die in ihrer Antwort auf die Frage 27 des Kollegen Ulrich Maurer auf Bundestagsdrucksache 16/4251 angegeben sind, auch dem Gesetzentwurf zur Zulassung von REITs (Bundestagsdrucksache 16/4026) in Deutschland zugearbeitet haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 21. Februar 2007

Der Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG) wurde ausschließlich von Bediensteten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erarbeitet. Es erfolgte keine Zuarbeit von externen Mitarbeiter/-innen von Wirtschaftsprüfungs- und Wirtschaftsberatungsgesellschaften. Hiervon unabhängig steht es derartigen Gesellschaften natürlich frei, Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge zu dem veröffentlichten Entwurf des REITG vorzutragen.

25. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Wie ist die Antwort der Bundesregierung vom 7. Februar 2007 auf meine schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 16/4306 zu verstehen, dass laut Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Zulassung von REITs in Deutschland „das Halten von Bestandswohnimmobilien der REIT-AG nicht erlaubt ist“, wenn im Gesetzentwurf einerseits die Übertragung von Mietwohnimmobilien an einen REIT dann zugelassen ist, wenn die Wohnimmobilie nach dem 1. Januar 2007 erbaut wurde, und andererseits in § 3 Abs. 9 Bestandsmietwohnimmobilien als solche Immobilien definiert sind, „die überwiegend Wohnzwecken dienen“, damit also die Übertragung von Mietwohnimmobilien an einen REIT zugelassen ist, soweit der Mietwohnanteil in Mischimmobilienobjekten 50 Prozent nicht übersteigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 21. Februar 2007

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG-E) definiert in § 3 Abs. 9 den Begriff der Bestandsmietwohnimmobilien. Es handelt sich dabei um Immobilien, die überwiegend Wohnzwecken dienen, sofern diese vor dem 1. Januar 2007 erbaut worden sind. Unter überwiegend Wohnzwecken dienenden Immobilien werden Gebäude verstanden, deren Nutzfläche zu mehr als 50 Prozent Wohnzwecken dient. In der Antwort auf Ihre Frage wird ausgeführt, dass das Halten von Bestandsmietwohnimmobilien einer REIT-AG nicht erlaubt ist. Eine Immobilie, die zu weniger als 50 Prozent zu Wohnzwecken genutzt wird, ist keine Bestandsmietwohnimmobilie im Sinne des Entwurfs des REIT-Gesetzes. Ein solches Objekt kann dementsprechend auch zum Anlagebestand eines REIT gehören. Aufgrund der vermutlich relativ geringen Anzahl derartiger Mischimmobilien ist davon auszugehen, dass mit einer Einbeziehung solcher Immobilien in einen REIT keine relevanten Auswirkungen für den Wohnungsmarkt verbunden sind.

26. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Wie entwickelt sich angesichts der – wenn auch begrenzten (s. Frage 25) – Zulassung der Übertragung von Mietwohnimmobilien an einen REIT der steuerliche Saldo für die öffentliche Hand, wenn eine Kommune (oder ein kommunales Wohnungsunternehmen) ihren Wohnungsbestand (oder Teile davon) im Rahmen der für Mietwohnimmobilien geltenden Beschränkungen in einen REIT einbringt und zugleich Anteile bis zum Höchstsatz am Gesellschaftsvermögen des REIT erwirbt, im Vergleich zum Verkauf an eine Immobilien-AG (und dem Erwerb entsprechender Anteile) nach geltendem Recht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 21. Februar 2007

Aussagen zum Steueraufkommen aus der Übertragung von zukünftigen Wohnungsneubauten auf eine REIT-AG wären rein spekulativ. Hinsichtlich bereits fertiggestellter Gebäude mit einer Wohnnutzung von unter 50 Prozent ist eine genaue Berechnung nicht möglich. Das BMF rechnet insoweit nicht mit nennenswerten Übertragungen und daraus resultierendem Steueraufkommen.

Für die von Ihnen mit der Bitte um Vergleich herangezogenen Sachverhalte ergeben sich grundsätzlich nachstehend dargestellte Rechtsfolgen:

Die Übertragung von Wohnungsbeständen einer Kommune oder eines kommunalen Wohnungsunternehmens auf eine Immobilien-Aktiengesellschaft (Immobilien-AG) führt zu einem Eigentümerwechsel, der steuerlich grundsätzlich als Veräußerung einzustufen ist. Ist die Kommune unmittelbarer Eigentümer der Immobilien, ist dieser Gewinn grundsätzlich dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen und steuerlich unbeachtlich.

Kommunale Wohnungsunternehmen werden regelmäßig in Form von Kapitalgesellschaften geführt. Durch den Verkauf von Wohnungsbeständen erzielte Veräußerungsgewinne (Unterschied zwischen Veräußerungserlös und Buchwert) unterliegen bei diesen der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 Prozent.

Kann der übertragene Wohnungsbestand steuerlich als Betrieb oder Teilbetrieb qualifiziert werden und erhält die Kommune oder die einbringende Gesellschaft als Gegenleistung Anteile an der aufnehmenden Immobilien-AG (Sacheinlage), besteht für die Einbringung nach § 20 des Umwandlungssteuergesetzes grundsätzlich ein Wahlrecht. Die aufnehmende Gesellschaft kann das eingebrachte Vermögen mit dem gemeinen Wert, dem Buchwert oder einem Zwischenwert ansetzen. Dieser Wert gilt als Veräußerungspreis des Einbringenden. Durch den Ansatz des Buchwertes kann die Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven vermieden werden. Sie werden bei einer späteren Veräußerung der Immobilie durch die Immobilien-AG besteuert.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für die Übertragung auf einen REIT, denn aufgrund des steuerbefreiten Status der REIT-AG hat die Einbringung immer unter Aufdeckung der stillen Reserven zum gemeinen Wert zu erfolgen. Ein bei Einbringung von Immobilienbeständen durch ein kommunales Wohnungsunternehmen erzielter Veräußerungsgewinn unterliegt bei diesem der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 Prozent. Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 70 des Einkommensteuergesetzes insbesondere der zehnjährigen Zugehörigkeit der Immobilien zum Betriebsvermögen, wird die Hälfte des Veräußerungsgewinns steuerfrei gestellt (so genannte Exit-Tax-Regelung).

Gewerbesteuerliche Auswirkungen ergeben sich in allen dargestellten Konstellationen grundsätzlich nicht, da Wohnungsunternehmen die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. des Gewerbesteuergeset-

zes beanspruchen können und die REIT-AG persönlich steuerbefreit ist.

Die Übertragung von Grundbesitz unterliegt jedoch in allen vorgenannten Fällen der Grunderwerbsteuer.

27. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Wie hoch ist das jährliche Aufkommen der Erbschaftssteuer in Deutschland in den letzten 10 Jahren, und wie hoch sind die jährlichen Verwaltungskosten für die Erbschaftsteuer in den letzten 10 Jahren in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 22. Februar 2007

Das jährliche Aufkommen der Erbschaftsteuer ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	**Mio. Euro**
1997	2 076
1998	2 459
1999	3 056
2000	2 982
2001	3 069
2002	3 021
2003	3 373
2004	4 283
2005	4 097
2006	3 763

Die in den letzten zehn Jahren angefallenen jährlichen Verwaltungskosten für die Erbschaftsteuer sind der Bundesregierung nicht bekannt. Erhebung und Verwaltung dieser Steuer obliegt ausschließlich den Ländern.

28. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Welche Auswirkungen hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes auf die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Änderung des Erbschaftsteuergesetzes, insbesondere auf Unternehmen und deren Betriebsgrundstücke?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 22. Februar 2007

Zum 1. Januar 2007 ist keine Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in Kraft getreten, auf die sich der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 auswirken könnte.

29. Abgeordneter
Martin
Zeil
(FDP)

Sieht die Bundesregierung bei der Erbschaftsbesteuerung von Betriebsgrundstücken ausreichende Gemeinwohlgründe für eine abweichende Besteuerung vorliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 22. Februar 2007

Die Erhaltung der Unternehmen als Garanten von Arbeitsplätzen, als Stätten des produktiven Wachstums und in ihrer gesellschaftlichen Funktion als Ort beruflicher und sozialer Qualifikation rechtfertigt eine abweichende Erbschaftsbesteuerung der Betriebsgrundstücke wie auch des übrigen betrieblich eingesetzten Vermögens in gleicher Weise. Der Gesetzgeber hat – worauf das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss ausdrücklich hinweist – einen großen Gestaltungsspielraum, sofern er die verfolgten Lenkungszwecke in Form zielgenauer und normenklarer steuerlicher Verschonungsregelungen ausgestaltet.

30. Abgeordneter
Martin
Zeil
(FDP)

Plant die Bundesregierung bei der anstehenden Neuregelung der Erbschaftsteuer das Steueraufkommen zu erhöhen, wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 22. Februar 2007

Nein. Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer veränderten Bewertung des Erbes und einer angemessenen Belastungswirkung herzustellen. Die Bundesregierung erwartet einen Vorschlag der Länder zur anstehenden Neuregelung der Erbschaftsteuer im Laufe der nächsten sechs Monate.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

31. Abgeordneter
Kurt
Bodewig
(SPD)

Gab es für die Firma Pierburg GmbH oder AG in Neuss zur Entwicklung einer Brennstoffzelle für Pkws einen zinsverbilligten Kredit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba vom 16. Februar 2007

Die KfW ist eine Förderbank des Bundes. Auch für die von ihr nicht aus Bundesmitteln, sondern aus sog. Eigenmitteln vergebenen Darle-

hen gilt die behördliche Geheimhaltungspflicht nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die eine Beantwortung der Frage nicht möglich macht.

32. Abgeordneter **Kurt Bodewig** (SPD)

Wann und in welcher Höhe wurden öffentliche Fördermittel aus europäischen und Bundesmitteln der Firma Pierburg AG oder Gesellschaften der Unternehmensgruppe gewährt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba vom 16. Februar 2007

Im Rahmen des Verkehrsförderungsprogramms der Bundesregierung hat die Firma Pierburg ebenfalls keine Zuschüsse zur Entwicklung einer Brennstoffzelle erhalten. Über entsprechende Gemeinschaftsmittel liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

33. Abgeordneter **Kurt Bodewig** (SPD)

Wann und in welcher Höhe wurden zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau an die Firma Pierburg AG oder Gesellschaften der Unternehmensgruppe gewährt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba vom 16. Februar 2007

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

34. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, ähnlich wie beim Altbundeskanzler Gerhard Schröder, anderen Personen bei Gründung von deutsch-ausländischen Freundschaftsgesellschaften Staatssekretär Bernd Pfaffenbach als Begleiter und Berater zur Verfügung zu stellen („DER SPIEGEL“ 7/2007)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 20. Februar 2007

Die Bundesregierung unterstützt die Gründung von deutsch-ausländischen Freundschaftsgesellschaften, wenn dafür fachliche Gründe sprechen und insbesondere deutsche Interessen im Ausland infolge einer fachlich-politischen Begleitung durch die Bundesregierung besser wahrgenommen werden können.

35. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Wann und wie kann es ermöglicht werden, Staatssekretär Bernd Pfaffenbach als Berater und Begleiter bei Gründung von deutsch-ausländischen Freundschaftsgesellschaften im Ausland teilnehmen zu lassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 20. Februar 2007

Die Bundesregierung entscheidet über Auslandsdienstreisen zur fachlich-politischen Begleitung im Einzelfall.

36. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Welche juristischen und politischen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Drohung des Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Michael Glos, gegenüber EADS, Rüstungsaufträge zurückzuziehen, wenn der Konzern massenhaft Arbeitsplätze in Deutschland vernichten sollte, umzusetzen (vgl. Bild am Sonntag, 4. Februar 2007)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 20. Februar 2007

Die Luft- und Raumfahrtindustrie ist im Vergleich zu anderen Sektoren durch öfentliche Aufträge oder Forschungs- und Technologiezuwendungen überproportional mit der öffentlichen Hand verbunden. Insofern ist es naheliegend, dass in der gegenwärtigen Diskussion alle Möglichkeiten zur Wahrung deutscher Standort- und Arbeitnehmerinteressen geprüft werden müssen. Die Ausführungen von Bundesminister Michael Glos sind jedoch nicht so zu verstehen, dass die Bundesregierung in laufende Verträge eingreifen würde. Hier steht die Einhaltung der Vertragstreue im Vordergrund.

Die Bundesregierung wird bei der Umsetzung des Kostensenkungs- und Restrukturierungsprogramms durch EADS/Airbus ausdrücklich auf eine faire Lastenverteilung zwischen allen betroffenen Standorten in den Airbusländern achten. Der Erfolg von Airbus basiert maßgeblich auf der engen und ausgewogenen Zusammenarbeit der beteiligten Partner, d. h. insbesondere Frankreich und Deutschland. Ohne Frankreich gäbe es keinen Airbus, aber auch nicht ohne Deutschland. Daher wird die Bundesregierung insbesondere darauf hinwirken, dass auch künftig technologisch anspruchsvolle Arbeiten bei Entwicklung und Produktion an den deutschen Standorten durchgeführt werden.

37. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den massiven Korruptionsvorwürfen gegenüber Siemens bezüglich der Verträge, die die Bundesregierung mit dem Konzern geschlossen hat, und beabsichtigt die Bundesregierung die entsprechenden Verträge auf Korruption hin zu überprüfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 21. Februar 2007

Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmen, die sich um die Auf-

träge bewerben, zu überprüfen. Dazu gehört hinsichtlich der Zuverlässigkeit auch der Ausschluss schwerer Verfehlungen. Die öffentlichen Auftraggeber können zu diesem Zweck einen Auszug aus dem Bundeszentralregister über die für das Unternehmen verantwortlich handelnden Personen verlangen. Liegen rechtskräftige Verurteilungen solcher Personen z. B. wegen Betrug oder Bestechung vor, ist das Unternehmen vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen. Anlass zu einer Überprüfung von Verträgen mit Siemens besteht erst dann, wenn der Verdacht vorliegt, dass Mitarbeiter von Siemens Bedienstete der Bundesregierung bestochen haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

38. Abgeordneter **Dr. Edmund Peter Geisen** (FDP)

Gibt es in der EU-Kommission Überlegungen oder konkrete Pläne, Werbeverbote für alkoholische Getränke, Glücksspiele, Fast Food und Süßigkeiten – analog zum Werbeverbot nach der Umsetzung der EU-Tabakwerberichtlinie (2003/33/EG), die ein Verbot für Tabakwerbung und -sponsoring in Deutschland für Tabakprodukte beinhaltet – vorzusehen, und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Überlegungen oder konkrete Planungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 16. Februar 2007

Die Europäische Kommission hat am 15. Dezember 2005 einen Vorschlag zur Modernisierung der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen (89/552/EWG in der Fasung der Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997) vorgelegt. Danach soll die Richtlinie zukünftig nicht nur für klassisches Fernsehen, sondern für alle audiovisuellen Mediendienste gelten. Nach dem Kommissionsvorschlag darf Werbung dabei nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden. Werbung zugunsten von alkoholischen Getränken darf sich nicht speziell an Minderjährige richten und darf nicht den übermäßigen Genuss alkoholischer Getränke fördern. Der Rat hat in seiner am 13. Dezember 2006 beschlossen „Allgemeinen Ausrichtung“ mit Zustimmung Deutschlands diese Verbote ebenfalls beschlossen. Darüber hinausgehende gesetzliche Werbeverbote für alkoholische Getränke, Fast Food oder Süßigkeiten bei audiovisuellen Medien unterstützen die für Rundfunk national zuständigen Länder in Abstimmung mit der Bundesregierung nicht. Allerdings hält die Bundesregierung die bestehenden Selbstbeschränkungen der Alkoholwirtschaft in der Alkoholwerbung für sinnvoll, die von Zeit zu Zeit überprüft und angepasst werden müssen.

Über die beschlossenen Werbeverbote bei audiovisuellen Medien hinaus sind der Bundesregierung keine Überlegungen oder konkreten Pläne der EU-Kommission bekannt, EU-weit Werbeverbote für alko-

holische Getränke, Glücksspiel, Fast Food und Süßigkeiten vorzusehen.

39. Abgeordnete **Ulrike Höfken** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Horst Seehofer, auf der 2774. Tagung des EU-Agrarrates vom 19. bis 21. Dezember 2006 in Brüssel zur umstrittenen EU-Öko-Verordnung, obwohl der Bundesminister selbst äußert, dass „man damit den Positionen des Bundesrates und des Bundestages nicht gerecht wird" (Zitat aus dem Bericht des Agrarrates vom 21. Dezember 2006), und die der Sache nicht gerecht werdende Einlassung, er „habe kein Interesse, sich im Rahmen seiner Präsidentschaft mit diesem Thema befassen zu müssen" (Zitat aus dem Bericht des Agrarrates vom 21. Dezember 2006), vor dem Hintergrund anders lautender interfraktioneller Beschlüsse des Deutschen Bundestages sowie des Bundesrates und vor dem Hintergrund, dass noch ein ausreichendes Zeitfenster für eine Fortsetzung der Beratung während der Deutschen Ratspräsidentschaft und darüber hinaus bestanden hätte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Paziorek vom 21. Februar 2007

Die Bundesregierung verweist auf die Ergebnisse der Beratungen zur EG-Öko-Verordnung. Bundesminister Horst Seehofer hat, wie auch der in der Frage zitierte Bericht zeigt, durch sein persönliches Engagement in den Verhandlungen bis zuletzt entscheidende Verbesserungen erzielt.

In den 12-monatigen intensiven Beratungen wurden wesentliche deutsche Forderungen durchgesetzt und der ursprüngliche Vorschlag der Kommission im Sinne der Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat ergänzt und korrigiert. Weitere Verbesserungen des Ergebnisses im Sinne dieser Beschlüsse wären nach Einschätzung der Bundesregierung durch eine Verlängerung der Beratungen nicht realisierbar gewesen. Die Forderung, die deutsche EU-Ratspräsidentschaft zu nutzen, um deutsche Anliegen gegen andere Mitgliedstaaten und die Kommission durchzusetzen, verkennt Aufgabe und Pflichten einer die EU-Ratspräsidentschaft innehabenden Regierung.

Die Bundesregierung stellt fest, dass es insbesondere in den letzten Wochen der Verhandlungen gelungen ist, wesentliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag zu erreichen. Als Verhandlungserfolg ist insbesondere hervorzuheben, dass

- die hohen Standards des Ökolandbaus europaweit bewahrt bleiben,

- das hohe Schutzniveau für die Verbraucher weiterhin besteht,

– Kennzeichnung und Werbung für strengere Verbände- oder Markenstandards möglich bleiben,

– weiterhin klare und transparente Kennzeichnungsregelungen dem Verbraucher ermöglichen, differenzierte Qualitäten zu erkennen,

– private Marken- und Eigentumsrechte unberührt bleiben,

– das bewährte Kontrollsystem in seinen Grundzügen erhalten bleibt,

– aus Drittstaaten eingeführte Bio-Erzeugnisse mindestens gleichwertige Anforderungen erfüllen müssen und

– die Außer-Haus-Verpflegung national geregelt werden kann.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass nunmehr unter deutscher Präsidentschaft noch technische Details geklärt werden können. Darüber hinaus wird die noch ausstehende Stellungnahme des Europäischen Parlaments vor einer endgültigen Beschlussfassung im Rat zu prüfen sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

40. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Auf welche Höhe beliefen sich die Kosten für Auslandseinsätze der Bundeswehr im Jahr 2006, und wie viele Soldaten wurden bei diesen Auslandseinsätzen verletzt und getötet (bitte nach Einsatzländern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 16. Februar 2007

Die abschließende Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2006 liegt noch nicht vor. Nach einer vorläufigen Schätzung belaufen sich die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die internationalen Einsätze der Bundeswehr im Haushaltsjahr 2006 auf rund 893 Mio. Euro. Auf der Grundlage der Haushaltsrechnung wird das Bundesministerium der Verteidigung im März 2007 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die einsatzbedingten Zusatzausgaben detailliert berichten.

In besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr wurden im Jahr 2006 keine Bundeswehrangehörigen getötet, hingegen wurden insgesamt 2 256 verletzt. Bezogen auf die unterschiedlichen Auslandseinsätze teilt sich diese Zahl wie folgt auf:

– EUFOR (Bosnien-Herzegowina) 239 Soldaten

– KFOR (Kosovo) 1 017 Soldaten

– ISAF (Afghanistan) 768 Soldaten

– OEF (Horn von Afrika)	64 Soldaten
– UNIFIL (Libanon)	96 Soldaten
– EUFOR RD CONGO	68 Soldaten
– HumHiPAK (Pakistan)	4 Soldaten

Hierbei handelt es sich zumeist um Verletzungen, die während des Einsatzes unfallbedingt und von allgemeiner Art angefallen sind. Reine Sportverletzungen sind bei dieser Aufzählung nicht enthalten. Nur ein geringer Teil der Verletzungen hat eine einsatzspezifische Ursache.

41. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Auf welcher gesetzlichen Grundlage fand der Einsatz von ca. 400 Bundeswehrsoldaten bei der von Privatpersonen veranstalteten Sicherheitskonferenz in München statt, und welche Voraussetzungen muss ein privater Veranstalter erfüllen, um in den Genuss derartiger personeller Unterstützung zu kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 20. Februar 2007

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehört zu den nach der Verfassung zulässigen Befugnissen der Streitkräfte der Bundeswehr die auf die Wahrnehmung zulässiger Aufgaben bezogene Öffentlichkeitsarbeit. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr können daher außer zur Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben auch im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.

Nach allgemeinem Sprachgebrauch und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht es bei der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr um eine Kommunikation mit der Öffentlichkeit, die nach außen erkennbar auf die im Grundgesetz festgelegten und zugelassenen Aufgaben der Bundeswehr ausgerichtet ist. Schwerpunkte sind vor allem die Information über ihre verfassungsmäßigen Aufgaben und ihre Tätigkeit, die Beteiligung am öffentlichen Diskurs in einer pluralistischen Gesellschaft über bundeswehrrelevante Probleme und Themen sowie die Werbung um Zustimmung für die Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Diese Öffentlichkeitsarbeit ist darauf gerichtet, in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Aufgaben der Streitkräfte zu wecken und zu festigen.

Die Münchener Konferenz für Sicherheitspolitik ist besonders geeignet, diesen Kommunikationsprozess zu fördern. Sie ist seit Jahrzehnten ein zentraler Ort des transatlantischen Meinungsaustauschs. Der bei den Konferenzen geführte offene Dialog über gemeinsame außen- und sicherheitspolitische Herausforderungen stärkt eine Partnerschaft, die neben der Europäischen Integration die zweite feste Säule der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik ist. Die Teilnahme zahlreicher hochrangiger ausländischer Vertreter fördert die internationale Zusammenarbeit auch bei globalen sicherheitspolitischen The-

men. Mitglieder der Bundesregierung, darunter der Bundesminister der Verteidigung, sowie hochrangige militärische Vertreter der deutschen Streitkräfte nehmen regelmäßig an der Konferenz teil, um deutsche sicherheitspolitische Auffassungen international zu vertreten und für sie zu werben. Das Medienecho bewirkt eine breit angelegte Diskussion über sicherheitspolitische Themen und sensibilisiert in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für Aufgaben und Stellung der Bundeswehr im politischen Kontext. Dieses Bewusstsein wird infolge der aktiven, öffentlichkeitswirksamen Unterstützung der Konferenz durch die Bundeswehr ganz erheblich gestärkt. Indem Soldatinnen und Soldaten diese Aufgaben anlässlich der Sicherheitskonferenz wahrnehmen, wird der Zusammenhang zum friedenssichernden Auftrag der Streitkräfte besonders augenfällig.

42. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse besaß die Bundesregierung und die in der Combined Task Force operierenden deutschen Verbände vorab über die am 10. Januar 2007 begonnenen Militäraktionen der USA in Somalia, und welche Informationen hat die Bundesregierung über eine Beteiligung deutscher Verbände in den US-amerikanischen Militäraktionen in Somalia und vor den Küsten Somalias?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 16. Februar 2007

Die Bundesregierung wurde nicht vorab über die Militäraktionen der US-Streitkräfte in Somalia unterrichtet. Nach US-Angaben hat eine Militäraktion in Somalia am 7. Januar 2007 stattgefunden. Einheiten der Bundeswehr haben die US-Angriffe in Somalia weder direkt noch indirekt unterstützt.

43. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die US-amerikanische Militäraktion in Somalia, und inwieweit betrachtet sie diese Militäraktion als Teil der von der Combined Task Force übernommenen Aufgaben im Rahmen der Operation Enduring Freedom?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 16. Februar 2007

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass es gemeinsames Ziel der deutschen und amerikanischen Außenpolitik bleibt, den Versöhnungsprozess in Somalia voranzubringen. Die Militäraktionen der US-Streitkräfte in Somalia wurden nicht im Rahmen der Operation „Enduring Freedom“ durchgeführt, sondern standen unter nationalem US-Kommando.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

44. Abgeordneter **Dr. Heinrich L. Kolb** (FDP)

Trifft es zu, dass Angestellte mit Altersteilzeit-Vertrag im Blockmodell in der Freistellungsphase einen verringerten Beitrag zur Krankenversicherung bezahlen, da sie keinen Krankengeldanspruch mehr benötigen, während der Rentenbezugszeit dann aber wieder den vollen Krankenversicherungsbeitrag zahlen müssen, obwohl sie dann auch keinen Krankengeldanspruch haben, und wie erklärt sich diese Regelung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Februar 2007

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 25. August 2004 entschieden, dass die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Zeit der Freistellung in der Altersteilzeit nur nach dem ermäßigten Beitragssatz (§ 243 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGBV) zu zahlen sind. Das bedeutet, dass für die Freistellungsphase nicht mehr – wie zuvor – der allgemeine Beitragssatz, sondern der ermäßigte Beitragssatz der Beitragsbemessung zugrunde gelegt wird. In der Freistellungsphase sind die Betroffenen als Arbeitnehmer anzusehen, für die als Arbeitnehmer ohne Krankengeldanspruch der ermäßigte Krankengeldanspruch gilt.

Die Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes für Rentner findet ihre Berechtigung darin, dass die Beiträge der Rentner die für sie entstehenden Leistungsaufwendungen nur zum Teil decken; der größere Anteil dieser Aufwendungen wird aus den Beiträgen der Aktiven mitfinanziert. Da deren Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz mit Krankengeldanspruch bemessen werden, ist die Beitragszahlung aus der Rente nach dem gleichen Beitragssatz wie für Arbeitnehmer Ausdruck der Solidarität der Rentner mit den Aktiven.

45. Abgeordneter **Detlef Parr** (FDP)

Unter welchen Voraussetzungen kann die Europäische Kommission auf der Basis des Grünbuchs „Für ein rauchfreies Europa: Strategieoptionen auf der EU-Ebene“ nach Ablauf der Konsultationsfrist gesetzgeberisch initiativ werden, und hat die Bundesregierung Informationen darüber, auf welcher Rechtsgrundlage eine solche Initiative begonnen werden könnte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Februar 2007

Das Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Für ein rauchfreies Europa: Strategieoptionen auf EU-Ebene“

(KOM (2007) 27) enthält keine Gesetzgebungsvorschläge für ein EU-weites Rauchverbot. Es stellt mögliche Politikoptionen auf Gemeinschaftsebene dar und leitet dazu eine Konsultation ein, die bis zum 1. Mai 2007 läuft. Der mögliche Erlass von EU-Gesetzgebung ist dabei eine von insgesamt fünf Optionen, zu denen die Kommission zunächst die Bewertung der Mitgliedstaaten und aller Interessierten einholt. Die Kommission selber lässt die Frage, inwieweit eine gesetzgeberische Beteiligung der EU wünschenswert sei, ausdrücklich offen. Auch zur Frage der Rechtsgrundlage für eine eventuelle europäische Gesetzgebung legt sich die Kommission noch nicht fest. Darüber kann erst befunden werden, wenn der Umfang der eventuellen Regelungswünsche der Mitgliedstaaten bekannt ist. Hierüber hinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

46. Abgeordneter **Detlef Parr** (FDP)

Welchen Rechtscharakter (Richtlinie bzw. Rechtsverordnung) kann eine mögliche Initiative besitzen, und bieten EU- und EG-Vertrag aus Sicht der Bundesregierung eine ausreichende Rechtsgrundlage, um ein EU-weites Rauchverbot über die europäische Gesetzgebung durchzusetzen, oder liegt die Durchsetzung von Rauchverboten in der ausschließlichen Regelungskompetenz der einzelnen Mitgliedstaaten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Februar 2007

Nach Auffassung der Kommission kann eine exakte gesetzliche Grundlage eventueller Rechtsvorschriften erst dann bestimmt werden, wenn Art und Zielbereich möglicher Maßnahmen genau definiert sind. Bei diesem Entscheidungsprozess sollen nach dem Willen der Kommission die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zu dem o. g. Grünbuch berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung hält es vor Abschluss der Auswertung dieses erst kürzlich begonnenen Konsultationsprozesses und der damit einhergehenden Bestimmung von Art und Zielbereich der Maßnahmen auf europäischer Ebene für verfrüht, zum Rechtscharakter einer möglichen europäischen Initiative eine Aussage zu treffen.

47. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie lauten die zwischen dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und dem Bundesministerium für Gesundheit abgestimmten neuen Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur medizinischen Verwendung von Cannabis nach § 3 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 21. Februar 2007

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 BtMG ergeben sich unmittelbar aus den §§ 5 bis 7 und 15 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Zwischen dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und dem Bundesministerium für Gesundheit wurden nicht etwa „neue Bedingungen" für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur medizinischen Verwendung von Cannabis nach § 3 Abs. 2 BtMG abgestimmt, sondern lediglich die Anforderungen an die Nachweise konkretisiert, die von den Antragstellern vorgelegt werden müssen, damit das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte prüfen kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. Diese Anforderungen an die Nachweise werden dem Antragsteller individuell erläutert. Der Antragsteller muss daher die für seinen Einzelfall zutreffenden Angaben und Unterlagen vorlegen. Auch die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt individuell, d. h. unter Würdigung der Besonderheiten der einzelnen Fallgestaltungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

48. Abgeordneter **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Federführung zur Untersuchung des Luft-Vorfalls im Warteraum „Rilax" über Donaueschingen (Deutsches Staatsgebiet) am 14. Februar 2005 beim schweizerischen Büro für Flugunfalluntersuchungen (BFU) gelegen hat, und warum hat das Luftfahrtbundesamt hier auf die hoheitliche Zuständigkeit verzichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 15. Februar 2007

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt ist in Deutschland die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen (BFU) für die Untersuchungen von Unfällen und schweren Störungen in der Zivilluftfahrt zuständig. Der hier gegenständliche Zwischenfall, eine Annäherung zweier Flugzeuge im deutschen Luftraum, ist von der Schweizerischen Flugsicherung an die dortige Flugunfalluntersuchungsstelle weitergeleitet worden, die umgehend die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung davon in Kenntnis setzte und um Erteilung des Einvernehmens bat, dass die Untersuchung der Störung weiter von Schweizerischer Seite durchgeführt werde. Gemäß den internationalen Vorgaben zur Flugunfalluntersuchung (Kapitel 5, 5.1 des Anhangs 13 zum Chicagoer Abkommen) ist eine solche Absprache möglich. In dem hier gegenständlichen Fall sprachen auch sachliche Gründe für die Übernahme der Untersuchung durch die Schweiz, da die Maßnahmen im

Rahmen der Untersuchung vorrangig in den Räumlichkeiten der Schweizerischen Flugsicherung zu treffen waren, insbesondere die Sicherung von Tonaufzeichnungen. Zu jeder Zeit war die BFU aber über den Fortgang der Untersuchung informiert. Auch der Abschlussbericht wurde der BFU vor Veröffentlichung mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt. Es wird abschließend noch darauf hingewiesen, dass sowohl im internationalen, im deutschen und im schweizerischen Recht die fachliche Unabhängigkeit der Unfalluntersuchungsstelle garantiert ist.

49. Abgeordneter **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU)

Wer wird zukünftig die Untersuchung und Bewertung solcher Vorfälle über deutschem Staatsgebiet an der Schweizer Grenze übernehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 15. Februar 2007

Der Staat, in dem sich der Vorfall ereignet hat, ist grundsätzlich für die Durchführung der Untersuchung verantwortlich. Die Bundesregierung beabsichtigt, auch dieser Verantwortung nachzukommen. Aus sachdienlichen Gründen kann sich aber auch zukünftig die Notwendigkeit ergeben, dass mit Untersuchungsstellen anderer Staaten eng und vertrauensvoll entsprechend dem internationalen und deutschen Recht zusammenzuarbeiten ist.

50. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Hat die Bundesregierung einen Bericht gemäß § 3 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes (VIFGG) über den Fortgang der Realisierung der über die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft finanzierten Projekte erstellt, und wenn ja, seit wann liegt dieser Bericht vor?

51. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Wann wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag gemäß § 3 VIFGG unterrichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 14. Februar 2007

Die Fragen 50 und 51 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In dem Bericht wird dargelegt werden, wie die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft (VIFG) den Einsatz der Mautmittel steuert und kontrolliert. Übersichten über die Mittelverwendung werden beigefügt. Nach Fertigstellung wird der Bericht für 2005 im ersten Quar-

tal dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden, der Bericht 2006 wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2007 vorgelegt werden.

52. Abgeordneter **Kai Wegner** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Weiterbetrieb des Flughafens Tempelhof die Planfeststellung des Flughafens Berlin Brandenburg International gefährdet, und falls ja, wie schätzt sie das Ergebnis des im Auftrag der Deutschen Bahn Station & Service AG und der Central European Development GmbH (CED) erstellten Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 15. Februar 2007

Die Entscheidung, den künftigen Luftverkehrsbedarf der Region Berlin-Brandenburg durch Konzentration auf einen einzigen internationalen Verkehrsflughafen zu decken, ist auf der Ebene der Landesplanung gefallen. Bei ihren Überlegungen im Hinblick auf die weitere Nutzung des Flughafens Tempelhof steht die Bundesregierung zu ihrer Position, dass die Planrechtfertigung für den Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) nicht gefährdet werden darf. Die zuständigen Behörden der Länder Berlin und Brandenburg gehen davon aus, dass eine Fortsetzung des Flugbetriebes auf dem Flughafen Tempelhof die Planrechtfertigung für den Flughafen BBI gefährden könnte. Das angesprochene Gutachten enthält keine neuen Ansätze und ändert daher an der Einschätzung der Bundesregierung nichts.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

53. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass Landesregierungen Personendaten von Studierenden erfassen, die gegen die eingeführten Studiengebühren klagen (wie z. B. das Land Baden-Württemberg, „DER TAGESSPIEGEL“ vom 9. Februar 2007), und wie beurteilt die Bundesregierung ein solches Vorgehen insbesondere aus datenschutzrechtlicher Perspektive?

Antwort des Staatssekretärs Michael Thielen vom 19. Februar 2007

Die Bundesregierung hat keine eigenen Kenntnisse von dem dargestellten Sachverhalt und gibt im Übrigen zu Verwaltungsvorgängen im Zuständigkeitsbereich der Länder keine datenschutzrechtlichen Bewertungen ab.

54. Abgeordnete **Cornelia Hirsch** (DIE LINKE.)

Zu welchen Themen werden von den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt derzeit Unterrichtsmaterialien für Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung gestellt, und wie ist die fachliche Verantwortung dafür geregelt?

Antwort des Staatssekretärs Michael Thielen vom 19. Februar 2007

Da für die Entwicklung und den Einsatz von Unterrichtsmaterialien in erster Linie die für den schulischen Bildungsbereich verantwortlichen Länder zuständig sind, werden durch die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt keine obligatorischen Unterrichtsmaterialien in eigener Verantwortung erstellt.

Die von den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt im Rahmen ihres informationspolitischen Auftrags und in ihrer fachlichen Verantwortung erstellten Materialen können selbstverständlich von Lehrerinnen und Lehrern zur Unterrichtsgestaltung herangezogen werden. Die Verantwortung der Einpassung in Lehrpläne und pädagogische Konzepte obliegt dabei den Lehrkräften.

In zahlreichen von den Bundesressorts mitgetragenen Projekten werden durch die Projektnehmer Materialien entwickelt, die sich u. a. auch an Lehrerinnen und Lehrer wenden, um ihnen zusätzliche, aber in keiner Weise verbindliche Anregungen zur Unterrichtsgestaltung zu geben. Summarisch lässt sich feststellen, dass beinahe alle Themen der Gesellschaft abgedeckt werden. Die fachliche Verantwortung liegt jeweils bei den Projektnehmern.

Einzelne Ressorts stellen auch direkt, über nachgeordnete Behörden oder in Zusammenarbeit mit Verlagen Materialien zur Verfügung, die zur fakultativen Unterstützung des Unterrichts geeignet sind.

So werden beispielsweise im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und in fachlicher Abstimmung mit dem BMVg verlagsgebundene Unterrichtsmaterialien zu aktuellen sicherheits- und verteidigungspolitischen Themen unter dem Titel „Frieden & Sicherheit“ herausgegeben, die mit einem Online-Auftritt unter www.frieden-und-sicherheit.de ergänzt werden.

Darüber hinaus flankiert die Bundeswehr ihr spezielles Seminar-Angebot „Politik und Internationale Sicherheit“ (POL&IS), das Schülern die Komplexität politischer Prozesse im nationalen, aber insbesondere im internationalen Rahmen verdeutlicht, durch eine POL&IS Broschüre.

Im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung eine Reihe von Materialien für den schulischen Bereich zur Verfügung, die Lehrerinnen und Lehrer zur gesundheitlichen Aufklärung nutzen können. Dazu gehören beispielsweise Unterrichtshilfen, die in Abstimmung mit den Kultusverwaltungen der Länder entwickelt wurden und die sich an den aktuellen Lehrplänen orientieren zu den Themen Suchtprävention, Aids, Ernährungsaufklärung, Lärm, chronische Erkrankungen, Sozialverhalten (www.bzga.de).

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat im Rahmen der Entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit Materialien erarbeitet, die sich den Themen „Armut bekämpfen“, „Frieden“, „Umweltschutz“ und „Globalisierung“ widmen und die geeignet sind, im Schulunterricht Verwendung zu finden. Die Erstellung erfährt pädagogische und wissenschaftlich fachliche Begleitung.

Um Themen aus dem naturwissenschaftlichen Bereich zu vermitteln, können Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer ebenso auf eine Vielzahl von Materialien zurückgreifen, die Projektnehmer von Forschungsaufträgen in ihrer fachlichen Verantwortung erstellt haben, um zur Gestaltung von Bildungsprozessen beizutragen. Gleichzeitig entstehen, wie im naturwissenschaftlichen und wirtschaftspolitischen Bereich, auch immer wieder Materialien, die sich zu konkreten Themen an ein breit interessiertes Publikum oder auch direkt an Kinder wenden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

55. Abgeordneter **Florian Toncar** (FDP)

Ist die Antwort auf Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 16/4306 der Bundesregierung dahingehend zu verstehen, dass es für die für Mitte 2007 angesetzten Regierungsverhandlungen über die Fortsetzung der Entwicklungszusammenarbeit mit Usbekistan tatsächlich keine konkret formulierten und messbaren Kriterien hinsichtlich der Verbesserung von Demokratie und Menschenrechten gibt, deren Erfüllung durch die usbekische Regierung eine Voraussetzung für die Fortsetzung der Entwicklungszusammenarbeit ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Kortmann vom 21. Februar 2007

Eine grundsätzliche Überprüfung und Bewertung aller Partnerländer der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit erfolgt jährlich auf der Basis des kürzlich aktualisierten Kriterienkatalogs. Kriterien, die bei der Bewertung zugrunde gelegt werden, umfassen unter anderem die folgenden Bereiche:

- Achtung, Schutz und Gewährleistung aller Menschenrechte (umfassende Verwirklichung der Menschenrechte, d. h. auch der Schutz vor Rechtsverletzungen nichtstaatlicher Dritter),

- Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,

- Leistungsfähigkeit und Transparenz des Staates.

Gleichgewichtig zu den genannten Kriterien werden auch das kooperative Verhalten in der Staatengemeinschaft sowie armutsorientierte und nachhaltige Politikgestaltung berücksichtigt. Dieses zuletzt genannte Kriterium zielt zentral auf eine Bewertung der Erreichung der Millennium Development Goals[1)]. Dabei wird auch die Umsetzung der damit in komplementärem Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gemessen. Hiermit wird der Komplementarität von Entwicklung und Menschenrechtsverwirklichung, die bereits die Millenniumserklärung anmahnte, Rechnung getragen.

Der Kriterienkatalog bildet somit eine Grundlage für die Bewertung von Partnerländern, indem er tendenzielle Entwicklungen in den Ländern erfasst. Die Erfüllung der Kriterien wird hierbei nicht primär als starre Bedingung für eine Fortführung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit begriffen, sondern als Instrument der Steuerung – und gegebenenfalls Neuausrichtung – der Zusammenarbeit mit dem Partnerland. Dabei gilt es auch die jewilige aktuelle Situation im Land, wie auch im Falle Usbekistans, zu berücksichtigen. Entscheidend sind dabei auch die Bewertungen des Rates der Europäischen Union, an denen das Auswärtige Amt mitwirkt. Im Übrigen wird hierzu auf die schriftliche Beantwortung Ihrer Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 16/4306 vom 7. Februar 2007 verwiesen sowie nochmals auf Empfehlungen auf OECD/DAC-Ebene[2)], in schwierigen Partnerländern engagiert zu bleiben und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Bevölkerungsgruppen beizutragen, insbesondere im Bereich sozialer Grunddienste.

Berlin, den 23. Februar 2007

1) Millennium Development Goals (MDGs): Millenniums-Entwicklungsziele
2) Entwicklungsausschuss der OECD



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333